

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

70. Jahrgang

Viersen, 06. Februar 2014

Nummer

04

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	77
Öffentliche Zustellungen.....	78
Öffentliche Zustellung.....	79
Aufforderung Abgabe Wahlvorschläge Neubildung Jugendhilfe-	
ausschuss.....	79
2. Änderung Landschaftsplan Nr. 5 „Untere Niers / Tönisberger	
Höhen“ u. 1. Änderung Landschaftsplan Nr. 6 „Mittlere Niers“.....	80
Jägerprüfung 28.04.2014	83
Grefrath: Bebauungsplan Gr 51 „Lobbericher Straße“.....	83
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2014.....	85
Kempen: Öffentliche Zustellung	85
Nettetal: NetteBetrieb: Grabstätten	85
Haushaltssatzung 2014.....	86
Niederkrüchten: Berichtigung: Aufforderung Einreichung Wahlvor-	
schlägen f. d. Wahl d. Vertretung Kommunalwahl 25.05.2014.....	88
Öffentliche Zustellung.....	88
Schwalmthal: 2. Änderung Flächennutzungsplan „Erweiterung des	
Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohn-	
gebietes Linde“	88
Bebauungsplan Wa/60 „Roermonder Straße“	91
Viersen: Grabstätten.....	92
Öffentliche Zustellung.....	93
Allgemeinverfügung Glasverbot Altweiber 2014 u. 2015.....	94
Willich: Jahresabschluss 2009.....	100
Jahresabschluss 2010.....	102
Bebauungsplan Nr. 34 IV W - nördlich Brauereistraße -	104
Sonstige: Jagdgenossenschaft Amern: Auslegung Jagdpachtver-	
teilungsplan 2014/2015	104
Jagdgenossenschaft Neersen: Einladung 09.04.2014.....	105
Jagdgenossenschaft Neersen: Auslegung Entwurf Haushalts-	
plan 2014.....	106
Fischereigenossenschaft Schwalm: Einladung 06.03.2014.....	106
Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH: Jahresabschluss 2012....	107
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	108
Sparkasse Krefeld: Aufgebote.....	108
Einwohner am 31.12.2013.....	109

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, VW Golf, K-MA 3519, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 22.01.2014

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 414/13 (B)

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 77

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Szymon Kulpa,

wohnhaft Drik Schaferstraat 11 in 3131 Ravalaar-
dingen (Niederlande), wird aufgefordert, sich zum
Abholen ihres Fahrzeuges, Pkw, Renault Laguna,
ONA8J37 (PL), umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid
im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Ver-
waltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nor-
drhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510)
und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom
04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952
(BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fas-
sung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung
wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht
und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-
behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3,
montags - donnerstags während der Zeit von 08:30
- 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von
08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 22.01.2014

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 425/13 (B)

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 78

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Manfred Schmermaes,

wohnhaft Schlesierstraße 4 in 47608 Geldern, wird
aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges,

Roller, Peugeot Speedfight 2 mit dem Kennzeichen
806 HCR umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid
im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Ver-
waltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nor-
drhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510)
und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom
04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952
(BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fas-
sung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung
wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht
und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-
behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3,
montags - donnerstags während der Zeit von 08:30
- 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von
08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 27.01.2014

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag

gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 438/13 (BU)

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 78

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Namensänderungsbe-
scheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gülti-
gen Fassung wird der

**Namensänderungsbescheid des Amtes für Ord-
nung und Straßenverkehr
vom 15.01.2014 – Aktenzeichen 32/1 33 63-
gegen:**

Frau
Zahide Capar
Kyffhäuserstr. 3
41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Namensänderungsbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1135 für die Empfängerin offen und kann dort von der Empfängerin eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERV-VO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Viersen, den 28.01.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

Muth

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 78

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Nazli Öztürk**, letzte bekannte Anschrift: **41747 Viersen, Gladbacher Str. 24**, jetziger Aufenthaltsort Türkei, ist am **03.02.2014** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann. Sie soll sich in der Türkei aufhalten.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.02.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 79

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Neubildung des Kreisjugendhilfeausschusses

Mit Ablauf des 31.05.2014 endet die Wahlzeit des Kreistages des Kreises Viersen. Die Neuwahl des Kreistages findet am 25.05.2014 statt.

Da die Wahlzeit des Kreisjugendhilfeausschusses an die des Kreistages gebunden ist, muss nach Konstituierung des neuen Kreistages der Kreisjugendhilfeausschuss im August 2014 ebenfalls neu gebildet werden.

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der

zur Zeit geltenden Fassung, § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen sind die im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten Jugendverbände für insgesamt 3 stimmberechtigte Sitze im Kreisjugendhilfeausschuss vorschlagsberechtigt. Das gleiche gilt für die im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten Wohlfahrtsverbände.

Die Mitglieder sowie die persönlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Kreistag gewählt.

Die im Jugendamtsbereich wirkenden, anerkannten Jugendverbände sowie Wohlfahrtsverbände werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Viersen aufgefordert, bis zum **26. Februar 2014** Wahlvorschläge zur Besetzung der stimmberechtigten Sitze im Kreisjugendhilfeausschuss sowie für deren persönliche Stellvertretung zu unterbreiten. Dabei sollen für jeden Sitz mindestens zwei Personen für die ordentliche bzw. stellvertretende Mitgliedschaft vorgeschlagen werden. Ziel ist es gemäß § 4 Abs. 2 AG-KJHG, ein paritätisches Geschlechterverhältnis im Ausschuss anzustreben.

Vorgeschlagen werden dürfen nur Personen, die über die Wählbarkeitsvoraussetzungen i.S. der §§ 12, 13 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der zurzeit geltenden Fassung verfügen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass das Vorschlagsrecht verloren geht, wenn hiervon innerhalb der festgelegten Frist kein Gebrauch gemacht wird.

Bitte richten Sie Ihre Wahlvorschläge an den
Kreis Viersen
Amt für Organisation
und Personal
Abteilung 10/2
Rathausmarkt 3
41747 Viersen.

Viersen, den 09.01.2014

In Vertretung

gez.

Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 79

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Aufstellung der zweiten Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Untere Niers / Tönisberger Höhen“ und der ersten Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Mittlere Niers“

Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 die Aufstellung der zweiten Änderung des Landschaftsplanes Nr. 5 „Untere Niers / Tönisberger Höhen“ und die erste Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 „Mittlere Niers“ gemäß § 27 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Inhalt der Änderungen

Ziel der Änderungsverfahren ist es, die in den Plangebieten vorkommenden besonders landschaftsprägenden Pappelreihen durch Einzelfestsetzungen nachhaltig zu schützen.

Die Lage der von den Änderungen betroffenen Plangebiete ist den beigelegten Übersichtskarten zu entnehmen.

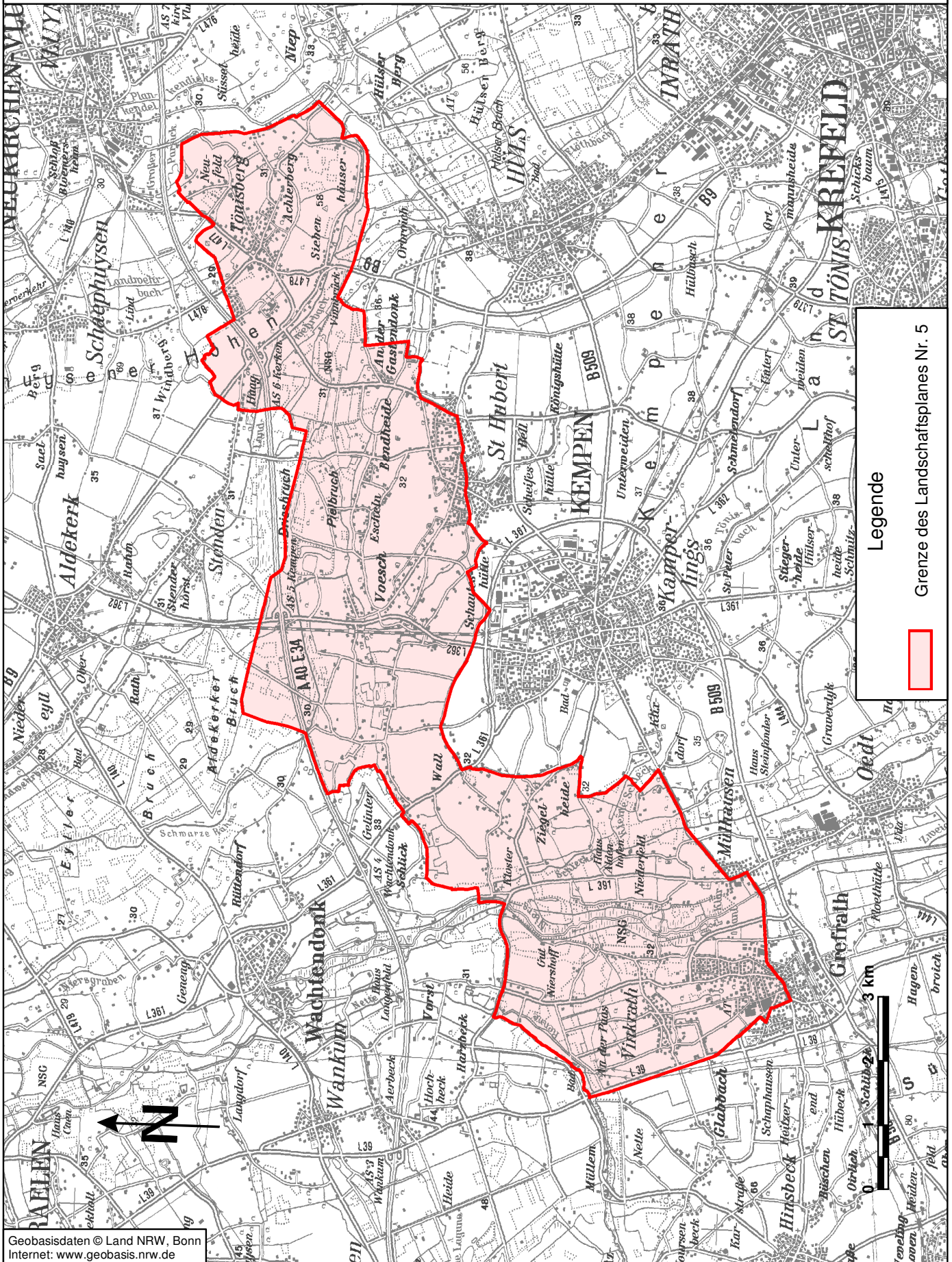
41747 Viersen, den 04.02.2014

In Vertretung

Dr. Coenen
Kreisdirektor

Grenze des Landschaftsplanes Nr. 5 "Untere Niers / Tönisberger Höhen"

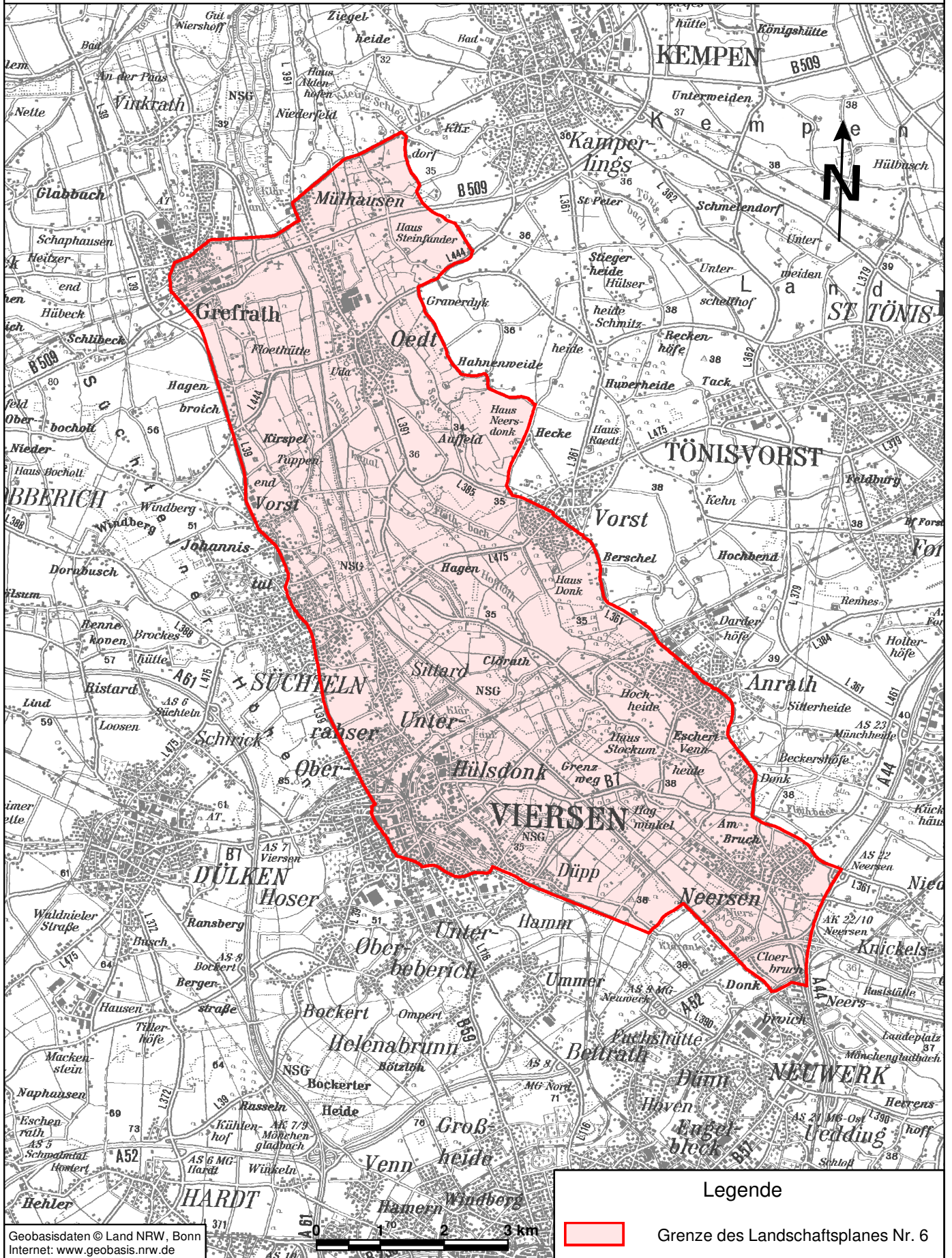
Anlage 1



Geobasisdaten © Land NRW, Bonn
Internet: www.geobasis.nrw.de

Grenze des Landschaftsplanes Nr. 6 "Mittlere Niers"

Anlage 2



Bekanntmachung des Kreises Viersen

Anmeldung für die Jägerprüfung 2014:

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Montag, dem 28. April 2014 im Lokal „Zum Nordkanal“, Lobbericher Straße 10 in 47929 Grefrath, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Mittwoch, dem 30. April 2014 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Montag, dem 05. und Dienstag, dem 06. Mai 2014 ebenfalls im Lokal „Zum Nordkanal“ in Grefrath, abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **28. Februar 2014** Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person,
- amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 03.02.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Küppers

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 83

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Änderung des Bebauungsplanes Gr 51 „Lobbericher Straße“;

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Im Verfahren zur Änderung des o. a. Bebauungsplanes wird die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Planungsanlass ist eine Umstufung der Gebietsausweisung von Mischgebiet (MI) in Allgemeines Wohngebiet (WA). Darüber hinaus soll durch Anpassung der Bauflächen die Errichtung von Seniorenwohnungen mit angeschlossener Diakoniestation planungsrechtlich ermöglicht werden.

Zur Erläuterung der Planungsabsichten findet am Mittwoch, 19.02.2014, 19:00 Uhr, im Rathaus Oedt, Joh.-Girmes-Straße 21, eine Informationsveranstaltung statt.

Darüber hinaus können die Planunterlagen in der Zeit vom 20.02. bis 06.03.2014 im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Str. 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, eingesehen werden.

Sowohl bei der Versammlung als auch bei der Einsichtnahme besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

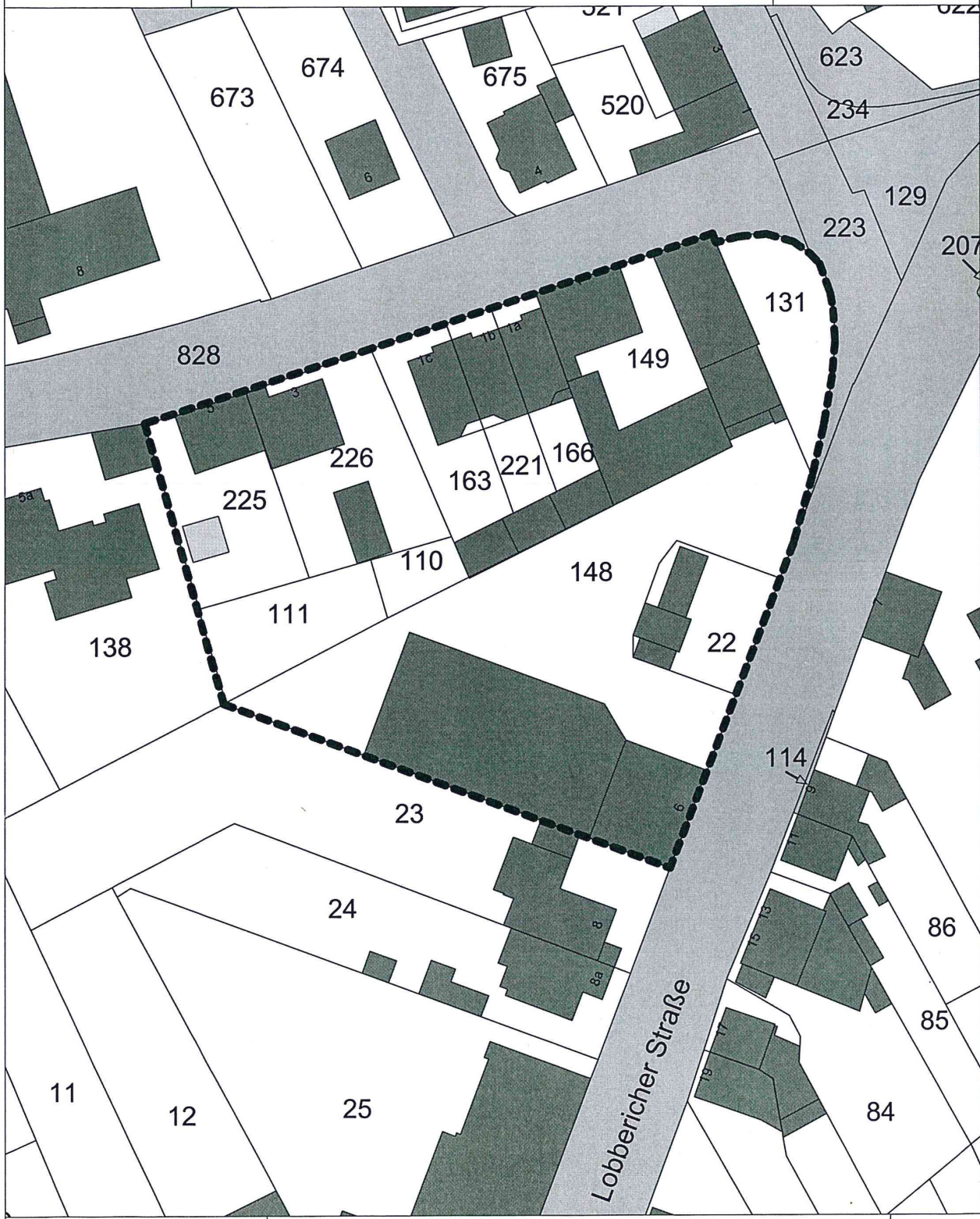
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 31.01.2014

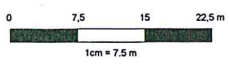
Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gr 51 „Lobbericher Straße“



M 1 : 750



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2014.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2014 mit den dazugehörigen Anlagen einschließlich dem erforderlichen Haushaltssicherungskonzept liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 07.02.2014 bis 26.02.2014 im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 20, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr, sowie montags von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Grefrath innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath zu richten oder können bei der Kämmerei im Rathaus Grefrath zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Grefrath, den 23.01.2014

gez.
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 85

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn **Ahmet Dogan**, geb. 18.03.1983 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 31.01.2014 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 24 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 31.01.2014

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

(Konnen)

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 85

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Folgende Wahlgräber auf dem Friedhof in Nettetal-Kaldenkirchen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

H 176+177 sowie M 173+174

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 30.04.2014 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 27 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 30.01.2014

Die Betriebsleitung
Im Auftrag:
gez.

Simons

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 85

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2014

1. Haushaltssatzung
Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	82.896.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	82.883.086 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.268.890 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.660.771 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.257.485 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.733.196 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.643.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.040.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf: 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: 140.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf: 0 €

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf: 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: 15.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.
2.	Gewerbsteuer	410 v.H.

§ 7

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 8

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn sie den Gesamtbetrag von 55.000 € übersteigen. Vor der Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 79 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 18.12.2013 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 - 339 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Nettetal, 30.01.2014

gez. Müller
Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Berichtigung

der Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten im Amtsblatt Kreis Viersen am 31. Oktober 2013 betr. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Niederkrüchten für die im Jahre 2014 stattfindenden Kommunalwahlen - voraussichtlich am 25. Mai 2014

Ziffer 3.4 wird wie folgt berichtigt:

„3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **13** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbeschreibung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

Niederkrüchten, den 23. Januar 2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung
gez. Blech

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 88

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben der Gemeinde Niederkrüchten vom 24.1.2014, Kas- senzeichen 01003429.9/0100, konnte nicht an den Zahlungspflichtigen,

Firma Nationwide Leisure GmbH, ehem. Roermon- der Str. 47, 41372 Niederkrüchten, vertreten durch den Geschäftsführer; Herrn John Leonard Gray, ehem. 296 Regentstreet, London

zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben kann bei der Gemeinde Niederkrüchten, Laurentius- str. 19, Zimmer 33, 41372 Niederkrüchten, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffent- lichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zuge- stellt.

Niederkrüchten, den 28.1.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Blech
(Blech)

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 88

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohngebietes Linde“ gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 10.12.2013 den Flächennutzungsplan, 2. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohngebietes Linde“ festge- stellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohngebietes Linde“ ist aus dem nachstehend ab- gedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 28.01.2014 , Az.: 35.02.01.01-24Shw-002-1088, ge- nehmigt:

„Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 10.12.2013 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

gez. Linck-Müller“

Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohngebietes Linde“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort beim Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 2. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohngebietes Linde“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- 1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser

Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan, 2. Änderung „Erweiterung des Wohngebietes Roermonder Straße und Reduzierung des Wohngebietes Linde“ liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, öffentlich aus. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird diese Flächennutzungsplanänderung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 29. Januar 2014

In Vertretung:

gez.: Gather

Flächennutzungsplan, 2. Änderung



Flächennutzungsplan, 2. Änderung



Abl. Krs. Vie., 2014, S. 88

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/60 „Roermonder Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 10.12.2013 den Bebauungsplan Wa/60 „Roermonder Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/60 „Roermonder Straße mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/60 „Roermonder Straße“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 29.01.2014

In Vertretung:

gez.: Gather

Bebauungsplan Wa/60



Abl. Krs. Vie., 2014, S. 91

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Anschriften der/s Nutzungsberechtigten sind nicht bekannt.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadteigenen Friedhöfen in Viersen wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
7	59	Alfred Charot, Blücherstr. 12, 47799 Krefeld
13	56	Gertrud Schwätzler, Waldfrieden 1, 64407 Fränkisch-Crumbach
26	104/105	Friedrich Wilh. Heckers, Grevenbroicher Str. 8, 41748 Viersen
27	674/675	Johann Dahmen, Ninive 43, 41747 Viersen
92		

28	41/42	Aenne Willekes, Bahnhofstr. 40, 41747 Viersen
33	136	Rolf Steves, Neersener Str. 5, 47877 Willich
33	158	Maria Neumann, Dechant-Stroux-Str. 55, 41748 Viersen
33	214	Horst Knoors, Stifterstr. 21, 41379 Brüggen
59	614/615	Gertrud Wick, Gendor 4, 41366 Schwalmtal-Dilkraath
64	224/225	Meta Pfeiffer, Linsellestr. 53-57, 47877 Willich

Friedhof Bockert

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
I	265/266	Josef Tschöp, Berliner Höhe 19, 41748 Viersen
I	271/272	Theodora Fuhrmann, Hehner Str. 1, 41069 Mönchengladbach
III	95/96	Heinz-Peter Reiners, Hardter Str. 44, 41747 Viersen

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
18	49/50	Christel Poschmann, Auf dem Heidenberg 20, 50735 Köln
34	149	Erna Kluge, Hufnagelweg 2, 94072 Bad Füssing
34	206/207	Erna Dengg, Kreyenbergstr. 15, 41751 Viersen

Friedhof Süchteln

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
B VI b	9-13	Toni Braun, Konrad-Adenauer-Ring 52, 41747 Viersen

Viersen, den 27.01.2014

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 92

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Markus Skinski, zuletzt wohnhaft 41748 Viersen, Gladbacher Str. 255, gerichtete Gebührenbescheid vom 15.01.2014 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 04.02.2014

Der Bürgermeister
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag

gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 93

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für die Altweibertage 2014 und 2015

Für die Altweibertage Donnerstag, den 27.02.2014 und Donnerstag, den 12.02.2015 erlässt der Bürgermeister der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

1.1 Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Viersen außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Das gleiche gilt für den Ausschank und Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zur Mitnahme in die unter Ziffer 3 genannte Verbotszone.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in der Innenstadt von Viersen – Dülken

am Donnerstag, den 27.02.2014 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
am Donnerstag, den 12.02.2015 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgenden Bereich:

Innenstadt Viersen – Dülken auf der gesamten Fläche des Alter Markt, Börsenstraße von Alter Markt bis Lange Straße, Hühnermarkt, Lange Straße von Moselstraße bis Lange Straße gedachte Linie zwischen Hausnummer 32 und 33, Blauensteinstraße.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser

Allgemeinverfügung ist.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine eventuell eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung drohe ich gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003, in der geltenden Fassung, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten oder zur Abgabe bzw. zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse an.

Gründe:

An Altweiberdonnerstag wird traditionell der Straßenkarneval eröffnet und von Teilen der Dülkener Bevölkerung gefeiert. Aus diesem Grunde kommen viele Besucher insbesondere von den ortsansässigen Schulen in die Dülkener Innenstadt um zu feiern. Seit Jahren ist der Alte Markt in Viersen-Dülken ein beliebter Treffpunkt für junge Leute aus dem gesamten Stadtgebiet und dem nahen Umland. An diesem Tag wird gemeinsam geschunkelt, gefeiert und getrunken von mittags bis in die frühen Abendstunden. Die Feierlichkeiten gehen regelmäßig einher mit einem erheblichen Konsum von Alkohol. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Feiern nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in den Gaststätten ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenraum. Die leeren Flaschen werden dann nicht

ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen. Die Pfandflaschen werden in aller Regel von den Feiernden auch nicht mehr an den Verkaufsstellen wieder abgegeben. Aufgrund der Vielzahl der auf diese Art und Weise entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen, bewusst oder auch nur versehentlich weggetreten und zersplittern. Sie verursachen Verletzungen und können bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffe eingesetzt werden. Bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungs- und Hilfsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen können sie zu Reifenschäden führen, so dass akute, ggfls. lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät. Die Menge der Glasflaschen und Glasscherben ist in den vergangenen Jahren rasant angestiegen. Das erreichte Ausmaß ist nach übereinstimmender Einschätzung von Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr nicht länger verantwortbar.

Mit dem vermehrten Alkoholenuss steigert sich erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, ist nach Erkenntnissen der Polizei in den letzten Jahren deutlich gesunken.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde aus den Jahren vor 2013 haben gezeigt, dass die Feiernden an den betreffenden Tagen ihren Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse, aber auch sonstiger Abfall, wird in Unmengen auf dem Boden abgestellt, einfach fallen gelassen, oder in seltenen Fällen werden Flaschen gezielt auf den Boden geworfen.

Erst durch das erstmals in 2013 für den betreffenden Bereich erlassene Glasverbot ist es zu einer wesentlichen Verbesserung gekommen. Es wurden durchweg positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, der Feuerwehr, dem Deutschen Roten Kreuz, der Ordnungsbehörde und dem Jugendamt der Stadt Viersen, den Feiernden, den Gewerbetreibenden sowie den Bürgerinnen und Bürgern. Während es in 2012 noch zu 21 Einsätzen des Deutschen Roten Kreuzes wegen Schnittverletzungen gekommen war, reduzierte sich die Anzahl der Einsätze in 2013 auf insgesamt lediglich 4. Dies bedeutet eine Reduzierung um fast 80 %. Ebenfalls konnte das Müllaufkommen am Altweiberdonnerstag 2013 auf ca. 2100 l Glasmüll reduziert werden. Dies spiegelt sich auch bei einem Vergleich von 2012 zu 2013 der mit der Müllbeseitigung verbundenen Arbeitsstun-

den. Während 2012 in Dülken noch 8 Mitarbeiter der Städtischen Betriebe mit 46 Arbeitsstunden mit Säuberungsarbeiten beschäftigt waren, benötigten in 2013 7 Mitarbeiter nur 18 Arbeitsstunden.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts des auch zu den Altweibertagen in 2014 und 2015 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf dem betroffenen Bereich auch weiterhin eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungen für die Feiernden kann nach den in 2013 gemachten Erfahrungen nur wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen von Glas in den bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit der Feiernden, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in oder auf die Verkehrsflächen in dem betreffenden Bereich ist eine Verletzung des geltenden Rechts, wenn die Behältnisse, und davon ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre auszugehen, nicht vom Verursacher entfernt werden, § 4 Abs. 2 Ordnungsbekundliche Verordnung der Stadt Viersen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Viersen. Die Erfahrungen haben nämlich gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältnisse, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“. Von einem derartigen Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich

entfernen, so dass in diesen Fällen ein Verstoß gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben ist.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder das Zerschlagen eines Glasbehältnisses eine potentielle Gefahr, darin liegt bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Glasbehältnissen in den betreffenden Bereich gegeben. Aufgrund der nahezu unüberschaubaren Menge nicht ordnungsgemäß entsorgter Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden kann, welches fotografisch in den letzten Jahren dokumentiert ist, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich dies bei einem Nichteinschreiten wiederholen wird. Es besteht die Gefahr, dass Feiernde oder sonstige sich auf der Veranstaltungsfläche aufhaltende Personen über die Glasbehältnisse stolpern und in die Scherben fallen. In den vergangenen Jahren ist es deshalb zum Teil zu erheblichen Schnittverletzungen gekommen, die medizinisch versorgt werden mussten. Außerdem besteht aufgrund des Kopfsteinpflasters in einigen Bereichen die hohe Wahrscheinlichkeit, dass Scherben zwischen den Steinen eingeklemmt werden und besonders tiefe Schnittverletzungen verursachen.

Schnittverletzungen können auch dadurch entstehen, dass die auf dem Boden liegenden Flaschen, insbesondere kleinere Glasbehältnisse, von Dritten bewusst oder auch nur versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und andere Personen treffen können. Bei gewaltsamen Auseinandersetzungen der angetrunkenen Feiernder können die Glasbehältnisse auch als Wurf-, Schlag- oder Stichwerkzeug missbraucht werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden.

Jede Verletzung durch Glasscherben an dem Altweiberdonnerstag ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Viersen Maßnahmen ergreifen sollte, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit zuzulassen.

Aufgrund der vergangenen Jahre und der beseitigten Glasmengen besteht kein Zweifel daran, dass an den Verbotstagen durch absichtliche aber auch durch unabsichtliche Zerstörung von Glasgefäßen Schäden entstehen werden. Ohne ein derartiges Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße zu Bruch gehen, auch und gerade wegen der Enge auf dem Veranstaltungsgelände.

Für die Feiernden werden an den Kontrollpunkten Pappbecher bereitgehalten, damit die in Glasbehältnissen mitgeführten Flüssigkeiten ggfls. umgefüllt werden können.

Um zu verhindern, dass die Feiernden in Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben **Getränke in Glasbehältnissen erhalten, wird gleichzeitig** der Ausschank von Getränken an Gäste/Kunden untersagt, die die Glasbehältnisse in das Veranstaltungsgelände nehmen möchten.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Veranstaltungsgelände führt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl feiernder Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nahezu unmöglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringem Maße geahndet werden könnten.

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasbehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk bringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beobachtungen in den letzten Jahren haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt und entsprechen auch nicht der Lebenswirklichkeit. Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass sie nicht auf das Veranstaltungsgelände gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten

Gefahren von Glas und Glasbruch abzuwehren. Das im Jahr 2013 erlassene Glasverbot hat gezeigt, dass in dem Glasverbotsbereich erheblich weniger Glas auf dem Boden lag und damit erheblich weniger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten sind.

Das gesamtkonzeptionelle Vorgehen mit der für alle verpflichtenden Verbotsverfügung, den zusätzlichen Containerstandorten an den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsgelände, der vielfältigen Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie gezielte Ansprachen an die Feiernden führten zu dem erzielten Erfolg und wirksamen Mittel gegen die Gefahren, die sich durch Glas im Straßenkarneval ergeben.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende große Anzahl von Personen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei, das Sammeln von Flaschen durch den Ordnungsdienst oder limitierte Zugangsregelungen für eine bestimmte Anzahl von Personen wegen fehlender Praktikabilität aus.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – auch und insbesondere der Feiernden bestätigt. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Veranstaltungsfläche möglich ist.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeanbieter und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Betrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht präzise den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenspitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren, insbesondere durch die Erfahrungen in 2011, 2012 und 2013 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, der Ordnungsbehörde sowie des Jugendamtes der Stadt Viersen bestimmt. Die Beschränkungen nur auf den Alter Markt erscheint nicht sinnvoll, da die isolierte Betrachtung dieses Bereiches nicht angezeigt ist.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine mögliche Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter müssen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen und das private Interesse an der Benutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich lediglich temporär zurückstehen. Die Versorgung mit Getränken wird durch die Anordnung nicht ein-

geschränkt. Der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf von Getränken durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ist problemlos sichergestellt.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zur Abgabe oder zum Verkauf bereitgestellten Glasbehältnisse anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter wie Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

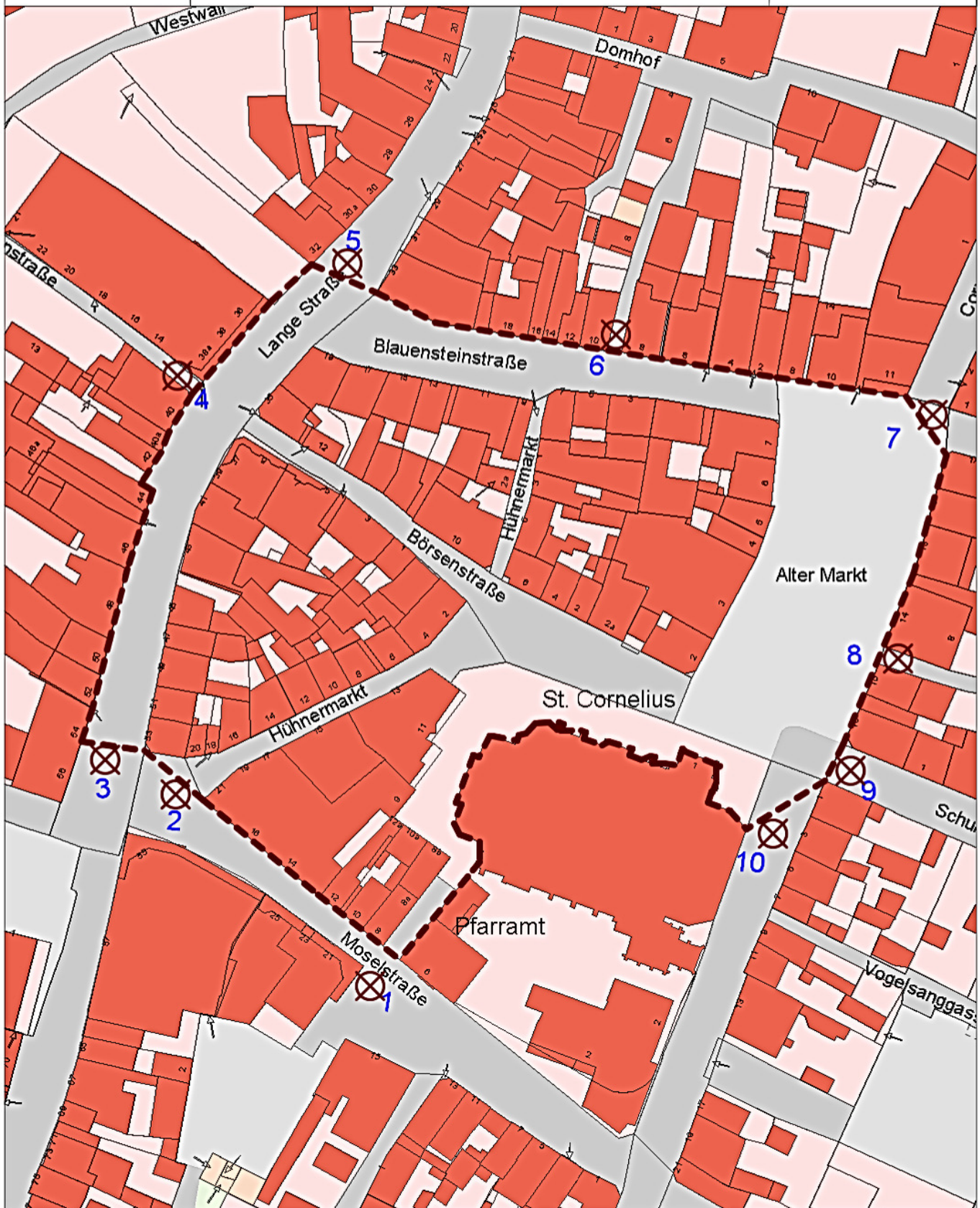
Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragen.

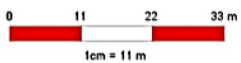
Thönnessen
(Bürgermeister)

Image:

Verbotsbereich



M 1 : 1100



Bekanntmachung der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), den Jahresabschluss zum 31.12.2009 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 436.190.752,57 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -4.085.952,40 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes von -835.014,42 € auf -19.394.513,27 € ab.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.085.952,40 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen, die sich damit von ursprünglich 17.745.604 € auf 13.659.651,60 € reduziert.
Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 413.345,25 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -19.801.660,02 € und einem Teil von -6.198,50 € der Sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2009

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2009 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung des Haushaltsjahres 2009 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2009:

	AKTIVA	Euro		PASSIVA	Euro
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	210.571.267,92
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	22.728,44			
1.2	Sachanlagen	352.681.552,26	2	Sonderposten	107.823.664,68
1.3	Finanzanlagen	65.714.626,31			
			3	Rückstellungen	44.152.692,75
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	4.925.914,32	4	Verbindlichkeiten	66.072.791,63
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	12.051.183,25			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.570.335,59
2.4	Liquide Mittel	413.345,25			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	381.402,74			
	Bilanzsumme	436.190.752,57		Bilanzsumme	436.190.752,57

Gesamtergebnisrechnung 2009:

	Fort- geschriebener Ansatz 2009 Euro	Ist-Ergebnis 2009 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	104.768.358	91.229.726,23	-13.538.631,60
- Ordentliche Aufwendungen	-106.263.724	-96.275.651,58	9.988.072,04
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.495.366	-5.045.925,35	-3.550.559,56
+ Finanzerträge	3.115.750	3.627.287,13	511.537,13
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.016.500	-2.169.763,09	-153.263,09
= Finanzergebnis	1.099.250	1.457.524,04	358.274,04
= Ordentliches Ergebnis	-396.116	-3.588.401,31	-3.192.285,52
+ Außerordentliches Ergebnis	0	-497.551,09	-497.551,09
= Jahresergebnis	-396.116	-4.085.952,40	-3.689.836,61

Gesamtfinanzrechnung 2009:

	Fort- geschriebener Ansatz 2009 Euro	Ist-Ergebnis 2009 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	101.077.876	83.428.535,48	-17.649.340,52
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 106.937.909	-99.550.048,37	7.387.860,49
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-5.860.033	-16.121.512,89	-10.261.480,03
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.711.450	9.546.370,26	-165.079,74
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 21.236.910	-12.622.747,41	8.614.162,47
= Saldo Investitionstätigkeit	-11.525.460	-3.076.377,15	8.449.082,73
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-17.385.493	-19.197.890,04	-1.812.397,30
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	222.750	-1.838.219,86	-2.060.969,86
= Änderungen des Finanzmittelbestandes	- 17.162.743	21.036.109,90	-3.873.367,16
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	-835.014,42	-835.014,42
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-106.200	2.476.611,05	2.582.811,05
= Liquide Mittel	- 17.268.943	-19.394.513,27	-2.125.570,53

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2009 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags
mittwochs

8.30 bis 12.30 Uhr
14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 22.01.2014

Willy Kerbusch
Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 19.11.2013 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194), den Jahresabschluss zum 31.12.2010 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 436.452.330,72 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -6.978.697,66 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes von -19.394.134,27 € auf -25.518.494,83 € ab.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -6.978.697,66 € wird der Ausgleichsrücklage entnommen, die sich damit auf 6.680.953,94 € reduziert.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 440.749,98 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -25.901.642,69 € und einem Teil von -57.602,12 € der Sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2010 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung des Haushaltsjahres 2010 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2010:

	AKTIVA	Euro		PASSIVA	Euro
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	203.634.291,26
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	14.048,89			
1.2	Sachanlagen	350.675.009,52	2	Sonderposten	107.014.510,32
1.3	Finanzanlagen	65.606.194,29			
			3	Rückstellungen	43.083.541,33
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	4.250.648,91	4	Verbindlichkeiten	74.925.179,79
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	15.111.264,44			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.794.808,02
2.4	Liquide Mittel	440.749,98			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	354.414,69			
	Bilanzsumme	436.452.330,72		Bilanzsumme	436.452.330,72

Gesamtergebnisrechnung 2010:

	Fort- geschriebener Ansatz 2010 Euro	Ist-Ergebnis 2010 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	97.751.160	97.052.419,85	-701.740,26
- Ordentliche Aufwendungen	-105.708.033	-107.071.026,09	-1.362.993,47
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.953.873	-10.018.606,24	-2.064.733,73
+ Finanzerträge	3.042.750	5.479.768,97	2.437.018,97
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.005.720	-1.865.044,79	140.675,21
= Finanzergebnis	1.037.030	3.614.724,18	2.577.694,18
= Ordentliches Ergebnis	-6.916.843	-6.403.882,06	512.960,45
+ Außerordentliches Ergebnis	0	-547.815,60	-574.815,60
= Jahresergebnis	-6.916.843	-6.978.697,66	-61.855,15

Gesamtfinanzrechnung 2010:

	Fort- geschriebener Ansatz 2010 Euro	Ist-Ergebnis 2010 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	94.244.860	90.269.260,62	-3.975.599,38
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 103.862.264	-98.983.918,44	4.878.345,12
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-9.617.404	-8.714.657,82	902.745,74
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.632.200	10.094.979,22	-537.220,78
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 15.553.959	-7.918.401,70	7.635.557,23
= Saldo Investitionstätigkeit	-4.921.759	2.176.577,52	7.098.336,45
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-14.539.162	-6.538.080,30	8.001.082,19
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-421.400	1.308.626,45	1.730.026,45
= Änderungen des Finanzmittelbestandes	- 14.960.562	-5.229.453,85	9.731.108,64
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-14.300.000	-19.394.134,27	-5.094.134,27
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-157.200	-894.906,71	-737.706,71
= Liquide Mittel	- 29.417.762	-25.518.494,83	3.899.267,66

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2010 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2011 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
 mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 22.01.2014

Willy Kerbusch
 Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Neersen vom 24.04.1980 lade ich hiermit die Jagdgenossen zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Mittwoch, den 09.04.2014 um 20:00 Uhr

im „Landgut Ramshof“ Ramshof 1 in Neersen statt.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
2. Bericht der Kassenprüfer über die erfolgte Kassenprüfung des Jahres 2013
3. Genehmigung der Haushaltsrechnung 2013
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Kassenverwalters
6. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2014
7. Neuwahl des Vorstandes und des Kassenverwalters
8. Wahl der Kassenprüfer 2014/2015
9. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder der Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten.

Willich-Neersen, den 29.01.2014

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Hinweis

Es wird dringend gebeten, etwaige Änderungen der Bankverbindung dem Kassenverwalter unter der Anschrift:

Jagdgenossenschaft Neersen
z. Hd. Herrn Hubert Schmitz
Neusser Straße 117
41065 Mönchengladbach

schriftlich mitzuteilen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Neersen

über die Auslegung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2014

Der Entwurf des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Neersen für das Geschäftsjahr 2014 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom

07.03.2014 – 04.04.2014

einschließlich, während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schloss Neersen, Hauptstraße 6, 47877 Willich, im Stadtteilbüro zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft Neersen Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Vorstand oder mündlich beim Schriftführer (zur Niederschrift) erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am

Mittwoch, den 09.04.2014 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte „Landgut Ramshof“, Ramshof 1, in Willich-Neersen stattfindet.

Willich-Neersen, den 29.01.2014

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Hannen

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 106

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Schwalm lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu einer Genossenschaftsversammlung am

6. März 2014 um 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des Schwalmverbandes, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Stimmanteile
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Festsetzung des Haushaltsplanes gem. § 8 (2) Ziffer 1 für das Rechnungs-jahr 2013

5. Jahresrechnungen 2011 bis 2013
6. Entlastung des Vorstandes für 2011 bis 2013
7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
8. Festsetzung des Haushaltsplanes gem. § 8 (2) Ziffer 1 für das Rechnungs-jahr 2014
9. Mitteilungen

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Entwürfe der Haushaltspläne 2013 und 2014 sowie das Mitgliederverzeichnis der Fischereigenossenschaft Schwalm mit den Stimmanteilen liegen vom 10.02.2014 bis zum 06.03.2014 in der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft beim Schwalmverband

während der Dienstzeiten aus.

Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Tel. 02163/9543-0.

Brüggen, den 29. Januar 2014

Der Vorsitzende
gez. F. Büschgens

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 106

Bekanntmachung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH



Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH hat am 29. Mai 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis wie vom Aufsichtsrat empfohlen zu verwenden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte thp treuhandpartner gmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 2. Mai 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Niederkrüchten:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorge-

nommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor einer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 2. Mai 2013

thp treuhandpartner gmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungs-
gesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom
Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang wäh-
rend der Dienststunden bei der Gemeindewerke Nie-
derkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüch-
ten, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Niederkrüchten, den 30. Januar 2014

gez. Blech
Kfm. Geschäftsführer

gez. Rögele
Techn. Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 107

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 04.11.2013 sind
an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten
Sparkassenbuch

Nr. 4146553229

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäfts-
recht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwal-
tungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz
(SpkG) durch den Runderlass des Finanzministe-
riums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde
hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 04.02.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 108

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3137017111
Nr. 3137066381
Nr. 3150018962
Nr. 3150057499
Nr. 3150112666

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen
drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse

Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden
vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung
der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 06.02.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 108

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101924300

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen
drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse
Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde
vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung
der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 06.02.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 108

Einwohner am 31. Dezember 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.831	7.799	8.032
Gemeinde Grefrath	15.366	7.515	7.851
Stadt Kempen	35.402	17.154	18.248
Stadt Nettetal	41.949	20.514	21.435
Gemeinde Niederkrüchten	15.358	7.605	7.753
Gemeinde Schwalmtal	18.750	9.137	9.613
Stadt Tönisvorst	29.276	14.218	15.058
Stadt Viersen	75.164	36.346	38.818
Stadt Willich	51.765	25.508	26.257
Kreis Viersen	298.861	145.796	153.065

Abl. Krs. Vie., 2014, S. 109

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
